

AMUNDI EURO GOVERNMENT BOND 0-6 M UCITS ETF ACC

Prospekt und Geschäftsordnung

PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie
2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

► **Bezeichnung:**

**AMUNDI EURO GOVERNMENT BOND 0-6 M
UCITS ETF ACC** (der „Fonds“)

► **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:**

Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, F.C.P.)

► **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:**

Dieser Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers am 6. Mai 2009 zugelassen und am 22. Juni 2009 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denomination swährung	Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Betroffene Zeichner
FR0010754200	Thesaurierung	Euro	Täglich	117,72 Euro	Primärmarkt 850 Anteil(e) Sekundärmarkt 1 Anteil(e)	Primärmarkt 1 Anteil(e) Sekundärmarkt 1 Anteil(e)	Alle Zeichner

► **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

Amundi Asset Management
Amundi ETF
91-93, Boulevard Pasteur
CS 21564
75730 Paris Cedex 15
Tel.: 01 76 32 47 74
E-Mail: info@amundietf.com

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website amundietf.com erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. DIE BETEILIGTEN

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management (die „Verwaltungsgesellschaft“)
Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS),
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Verwahrstelle und Liability Management:**

CACEIS Bank (die „Verwahrstelle“),
Société Anonyme,

Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissement („CECEI“) am 1. April 2005,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Verwahrstelle, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwaltungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website caceis.com oder auf einfache schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich. Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS Bank,
Société Anonyme,

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Hauptaktivität: Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Verwahrstelle ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

PwC Sellam, vertreten durch Herrn Patrick Sellam,
Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers, 92200 Neuilly-sur-Seine

► **Delegierte Rechnungslegung:**

CACEIS Fund Administration,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe.

Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

► **Market-Maker:**

Am 29. Juni 2009 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking, Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense, Frankreich.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

III.1 Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Code: FR0010754200

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements:** Das Liability Management erfolgt durch die Verwahrstelle. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.

• **Stimmrechte:** Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:** Inhaberanteile.

• **Möglicherweise vorgesehene Stückelung (Aufteilung):** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in ganzen Anteilen.

► **Zulassung der Anteile zur NextTrack de Euronext Paris:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „**CMF**“), dem zufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von einem Referenzpreis (der „**Referenzpreis**“) abweicht, gelten für die Notierung der Anteilklassen des Fonds folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln:

- Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf des Handelstages in Abhängigkeit von der Entwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch Schätzung aktualisiert wird (siehe Abschnitt „Referenzpreis“);
- Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt NextTrack von Euronext Paris wird in folgenden Fällen ausgesetzt:
 - Aussetzung oder Einstellung der Notierung oder Berechnung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch den Indexprovider;
 - Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, an dem bzw. denen die im Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED enthaltenen Werte notiert sind;
 - Nichtverfügbarkeit des Kurses des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED für Euronext Paris;
 - Unmöglichkeit für Euronext Paris, den täglichen Nettoinventarwert des Fonds festzustellen bzw. den Referenzpreis zu veröffentlichen;
 - Verstoß eines Market Makers gegen die einschlägigen Regeln der Euronext Paris;
 - Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der Euronext Paris;
 - Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die normale Marktführung verhindern;
 - alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des Referenzpreises des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

Darüber hinaus müssen die Market Maker sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis des Fonds abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Juni eines jeden Jahres.

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Juni 2010.

► **Besteuerung:**

Der Fonds ist für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner¹ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der Fonds unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilinhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der Fonds hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den Fonds zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

¹Der Begriff „steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen Internal Revenue Code bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den Fonds oder ihre Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der Fonds oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des Fonds durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“)² zu untersagen, insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds erscheint.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen des Fonds durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im Fonds abträgliche Folgen für den Fonds oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der Fonds jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds gemäß den in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Fonds genannten Bedingungen fordern³.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.“

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Anteilinhaber melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

²NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

³Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstößen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommt:

(i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Anteilinhaber gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

MINDESTSTANDARDS UND AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie eines bestimmten Fonds besteht (wie ggf. im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben).

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sog. „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse berücksichtigen. Gegebenenfalls wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt. Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess der jeweiligen Fonds nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.amundi.com.

Die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Treuepflicht und die aufsichtsrechtliche Pflicht für Liability Management darin bestehen, einen Index so genau wie möglich nachzubilden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss daher das vertragliche Ziel erfüllen, ein dem nachgebildeten Index entsprechendes passives Engagement bereitzustellen.

Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, in Wertpapiere zu investieren und/oder in diesen investiert zu bleiben, die in einem Index enthalten und von schwerwiegenden Kontroversen oder akuten nachhaltigkeitsbezogenen Risiken betroffen sind oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wobei die Ereignisse zum Ausschluss dieser Wertpapiere aus aktiv verwalteten Fonds oder aus den ESG-ETFs von Amundi führen könnten.

III.2 Besondere Bestimmungen

► Klassifizierung:

Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Indexfonds.

► **Anlageziel:**

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED (nachstehend „der Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED“) zu erhalten. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED beträgt 2 %.

Sollte der Tracking-Error dennoch 2 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15 % der Volatilität des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED zu bleiben.

► **Referenzindex:**

Der Referenzindex des Fonds ist der Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped, vom Typ Total Return (d. h. Wiederanlage der Kupons der im Index geführten Aktien), in Euro.

Bei dem Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped handelt es sich um einen „Anleihenindex“, der vom internationalen Indexprovider FTSE International Limited („FTSE“) berechnet und veröffentlicht wird.

Die im FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped-Index geführten Anleihen zählen zu den von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Euro-Zone emittierten Wertpapieren mit Laufzeiten zwischen 0 und 6 Monaten und mindestens zwei Ratings der Kategorie Investment Grade von den Rating-Agenturen S&P, Moody's und Fitch, d.h. mindestens BBB- von S&P und Fitch oder Baa3 von Moody's.

Für die Anleihen des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped gelten insbesondere folgende Auswahlkriterien:

- Nennwert und Kupons müssen auf Euro lauten, ohne Option und Konvertierbarkeit;
- Emission durch eine Regierung eines Landes der Euro-Zone: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande und Portugal;
- Mindestens zwei Ratings in der Kategorie Investment Grade von den Rating-Agenturen S&P, Moody's und Fitch;

Die FTSE-Methode und ihre Berechnungsweise gehen davon aus, dass der Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped eine variable Anzahl an Titeln umfasst. Am 20.08.2019* umfasste der Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped 239 Wertpapiere.

* *Quelle FTSE*

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped zugrunde liegt, ist auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

Die verfolgte Wertentwicklung ist diejenige des Fixing um 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped.

• **Veröffentlichung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED**

Für den Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped erfolgt innerhalb eines Tages eine offizielle Bewertung und ein offizielles Fixing um 17:15 Uhr (Pariser Zeit).

Für diese Notierung – oder das Fixing des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped – verwendet FTSE die offiziellen Fixings der Komponenten.

Der Fonds verwendet das Fixing um 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped.

Das Fixing von 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED ist auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

Der Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED wird darüber hinaus an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED ist über Reuters und Bloomberg verfügbar.

Bei Reuters: EMTT6CC=

Bei Bloomberg: EMTT6CC

• **Überprüfung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED**

Die Zusammensetzung des Index FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped wird wöchentlich überprüft.

Die Regeln für die Überprüfung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED werden von FTSE festgelegt und sind auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:

Am Datum der letzten Aktualisierung des aktuellen Prospekts war der Administrator des Referenzindex FTSE International Limited noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der ESMA geführt wird.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► **Anlagestrategie:**

Der Fonds wird passiv verwaltet.

1. Angewandte Strategie:

Der Fonds ist Gegenstand einer indexorientierten Verwaltung, die auf eine Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED abzielt. Hierzu wird eine Methode zur direkten Nachbildung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED genutzt, die darin besteht, in die Finanzwerte, die in den Index aufgenommen werden, in Proportionen zu investieren, die jenen des Index äußerst nahekommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anwendung der sogenannten „Stichproben“-Technik beschließen, die darin besteht, in eine Auswahl repräsentativer Titel aus dem Index (und nicht in alle Titel) zu investieren, und zwar in anderen Proportionen als im Index oder sogar in Titel, die keine Indexkomponenten sind.

Geografisches Gebiet der Emittenten der Indexkomponenten	Folgende Länder der Eurozone: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande und Portugal
Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber den Zinssätzen des Index	Zwischen 0 und 0,5
Bereich der Kreditspread-Sensitivität	Nicht zutreffend
Basiswährung der Indexkomponenten	Euro (EUR)
Zulässiges Wechselkursrisiko	keine

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Das Fondsvermögen, das sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index kann von den in Artikel R.214-22 des CMF genannten Abschlägen für Index-OGAW profitieren. Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Index zu bis zu 20 % aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel R214-23 CMF (Code Monétaire et Financier – französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) kann der Fonds abweichend von Artikel R. 214-21 CMF nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene in Artikel R. 214-21 Absatz IV Satz 1 genannte zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren.

Diese zulässigen Finanzwerte und Geldmarktinstrumente gehören zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Titel, die zu derselben Emission gehören, 30 % des Gesamtbetrags des Fondsvermögens nicht übersteigen dürfen.

2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate):

- Wertpapiere:

Der Fonds wird unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf die Anlage diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten.

Der Fonds verfügt ständig über ein Engagement auf einem oder mehreren Zinsmärkten der Eurozone.

Die Titel, die das Fondsvermögen bilden, sind hauptsächlich Komponenten des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED.

Um sein Anlageziel zu erreichen und/oder zwischenzeitliche Kapitalflüsse zu verwalten, kann der Fonds Anleihen und Schuldtitle sowie auf Euro lautende Geldmarktinstrumente halten.

- Zinsinstrumente: Der Fonds kann Finanzinstrumente vom Typ Geldmarktinstrumente und/oder Anleihen aller Art aus der Eurozone halten.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften usw.), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können.

Die Sensitivität des Fonds gegenüber dem Zinssatz liegt zwischen 0 und 0,5.

- Schuldtitle und auf Euro lautende Geldmarktinstrumente: Die Verwaltung der liquiden Mittel kann über Geldmarktinstrumente erfolgen.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die Ratings von mindestens AA von S&P und Moody's haben.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können. Die durchschnittliche Duration dieser Instrumente muss unter 10 Jahren liegen.

- Anteile oder Aktien von OGAW:

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen und/oder Aktien von OGAW halten. Diese OGAW beziehen sich auf alle Anlageklassen, unter Einhaltung der Beschränkungen des Fonds.

Die OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die dem Konzern der Crédit Agricole SA angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

Der Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken oder die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess nicht. Das Ziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung eines Referenzindex, der diese Risiken bei seiner Methodik nicht berücksichtigt, so genau wie möglich nachzubilden.

3. Derivative Instrumente:

Die Auswahl der Kontrahenten erfolgt gemäß dem bei Amundi geltenden Verfahren und basiert auf dem Grundsatz der Auswahl der besten auf dem Markt verfügbaren Kontrahenten.

Dies schlägt sich insbesondere in folgenden Aspekten nieder:

- einer doppelten Bestätigung der Kontrahenten durch den Leiter von Amundi Intermédiation und durch den Kreditausschuss von Amundi Asset Management nach Prüfung ihrer finanziellen und betrieblichen Profile (Art der Geschäftstätigkeit, Governance, Ruf, usw.) durch ein von den Managementteams unabhängiges Kreditanalystenteam.
- einer eingeschränkten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW Geschäfte tätigt.

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzuzgrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

- Art der Zielmärkte:

- Geregelte Märkte
- Organisierte Märkte
- Freihandelsmärkte

- Risiken:

- Aktien
- Zinsen
- Währung
- Kredit
- Volatilität

- Art der Geschäfte, wobei alle Transaktionen auf die Verfolgung des Anlageziels beschränkt sein müssen:

- Deckung
- Engagement
- Arbitrage
- Trading
- Sonstige

- Verwendete Instrumente:

- Futures: auf Anleihen und Indizes
 - Optionen: auf Anleihen und Indizes
 - Total Return Swaps: auf Anleihen und Indizes.
- Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:
- fester Zinssatz
 - variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)

- an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
- Dividenden (netto oder brutto)
- Devisentermingeschäfte
- Puttable Bonds (bis zu 10 % des Nettovermögens)
- Callable Bonds (bis zu 10 % des Nettovermögens)
- Sonstige

- Derivatestrategie zur Verfolgung des Anlageziels:

Nachbildung eines synthetischen Engagements in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder im Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch den Einsatz von Total Return Swaps.

- Verwaltung der intermediären Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.), um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch den Einsatz von Terminkontrakten zu erreichen.
- Verwaltung der intermediären Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.), um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch den Einsatz von Optionen zu erreichen.
- Puttable und Callable Bonds werden verwendet, um das Engagement am Kreditmarkt anzupassen.

Diese Instrumente können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds abdecken.

Der Fonds lässt keine Hebelung seines Vermögens zu: Die Summe des Engagements in Derivaten und integrierten Derivaten ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds beschränkt.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten: keine

5. Einlagen und Liquiditäten:

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barkrediten:

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: keine

► Informationen zu Finanzgarantien (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Total Return Swaps (TRS):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und der außerbörslichen Derivate kann der Fonds Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen insbesondere die Art, die Laufzeit, die Kreditqualität und die Währung sowie die Volatilität der Preise der Wertpapiere und das Ergebnis der durchgeföhrten Krisensimulationen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in der Risikopolitik näher beschrieben, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) einsehbar ist, und können insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktumstände Änderungen unterliegen.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten: Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► Risikoprofil:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Aktien- und Devisenengagements sind nicht zulässig.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

– Mit der Entwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED verbundenes Risiko:

Der Fonds ist insbesondere einem Rückgang oder einem Anstieg des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED ausgesetzt. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED geführten Aktien ausgesetzt. Im Falle eines Rückgangs des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED sinkt der Wert des Fonds.

– Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED auswirken:

Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- die Neugewichtungen des FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED, der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben;
- das Bestehen von Marktabgaben;
- und/oder aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED geführten Wertpapiere.

- Zinsrisiko:

Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. Bei einer Hause (im Falle einer positiven Sensitivität) oder Baisse (im Falle einer negativen Sensitivität) der Zinssätze kann sich der Nettoinventarwert deutlich verringern.

- Kreditrisiko:

Es stellt das Risiko der Verschlechterung der Kreditqualität eines Emittenten oder dessen Zahlungsausfalls dar. Diese Verschlechterung kann zu einem Rückgang des Wertes eines Titels und damit zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- Rechtliches Risiko:

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, an denen der Fonds investiert ist, können bisweilen und vorübergehend von einem Liquiditätsmangel betroffen sein. Diese Marktunregelmäßigkeiten können die Kursbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds Positionen liquidieren, eingehen oder ändern kann, und somit zu einem sinkenden Nettoinventarwert führen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz:

Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem Referenzpreis entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

- i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED durch den Indexanbieter;
- ii) eine Aussetzung des bzw. der dem Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED zugrunde liegenden Marktes bzw. Märkte;
- iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den Referenzpreis des Fonds zu beziehen oder zu berechnen;
- iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
- v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
- vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des Referenzpreises des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

- Nachhaltigkeitsrisiko:

Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

- Risiko bei der Berechnung des Index:

Der Fonds bildet einen Index nach, der von einem Indexanbieter festgelegt und berechnet wird. Der Indexanbieter kann operativen Risiken ausgesetzt sein, die zu Fehlern bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des vom Fonds nachgebildeten Index führen können, was Verluste oder entgangene Gewinne bei den Anlagen des Fonds oder eine Abweichung vom Ziel des Index, wie in der Indexmethodik und der Beschreibung der Merkmale des Fonds beschrieben, zur Folge haben kann.

► **Garantie oder Anlageschutz:** keine

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

• In Frage kommende Zeichner:

Alle Zeichner

• Profil des typischen Anlegers:

Dieser Fonds wendet sich an Anleger, die einen mittelfristigen Wertzuwachs ihres Kapitals anstreben und ein entgegengesetztes Engagement in den Märkten für von Regierungen der Mitgliedsstaaten der Euro-Zone emittierte Anleihen mit einer Laufzeit zwischen 0 und 6 Monaten suchen, ohne jedoch auf kurzfristige Arbitragemöglichkeiten verzichten zu wollen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und

den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Der Begriff „US-Person“ umfasst:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
- (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecke oder Verwalter US-Personen sind;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist;
- (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
- (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);
- (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und
- (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese
- (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und
- (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

► **Empfohlene Mindestanlagedauer:**

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 1 Jahr.

► **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Thesaurierung

► **Rechnungswährung:** Euro

► **Merkmale der Anteile:**

- **Denominationswährung der Anteilsklassen:** Euro

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

117,72 Euro je Fondsanteil.

Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem Fixing des FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped-Index von 17:30 Uhr (Pariser Zeit) am 22. Juni 2009.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Wie erwähnt erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „Primärmarkt“ und einem „Sekundärmarkt“.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

• **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt:**

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Anleihenkorb, der die

Zusammensetzung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED widerspiegelt, zuzüglich einer Ausgleichszahlung.

Auf diesem Markt müssen Zeichnungen mindestens 850 Anteile bei der Erstzeichnung und mindestens einen Anteil bei Folgezeichnungen umfassen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („**Börsentag**“) zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt. Die an einem Börsentag nach 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingegangen sind.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds für einen Börsentag wird unter Verwendung des Fixings des FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED von 17:15 Uhr (Pariser Zeit) dieses Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen

Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts desselben Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Anleihenkorb, der die Zusammensetzung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED widerspiegelt

Die von der Verwahrstelle an einem Börsentag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Pariser Zeit) gesammelten Anträge werden am nächsten Börsentag um 18:00 Uhr (Pariser Zeit) auf der Basis der vom delegierten Verwalter festgelegten Bedingungen folgendermaßen ausgeführt:

(1) durch Einbringung eines Anleihenkorb, der den Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED widerspiegelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und den der Zeichner ggf. liefern muss, (2) durch Einzahlung einer Barsumme in Euro, die an den Fonds gezahlt oder von diesem vereinnahmt (die „Ausgleichszahlung“) wird, als Bezahlung eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags von mindestens 850 Anteilen bei der Erstzeichnung und mindestens einem Anteil bei Folgezeichnungen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 100.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am selben Tag zu liefernden Anleihen in Euro.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 18:00 Uhr der Zeichnungsanträge ¹	Zusammenfassung vor 18:00 Uhr der Rücknahmeanträge ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹ Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von Anteilen gestellt werden.

• Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:

CACEIS Bank
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen können, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS BANK Rechnung zu tragen.

• **Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt:**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgesellschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegerühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilklassen können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Vermittler abgegeben werden. Die Platzierung von Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge von Fondsanteilen am Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines am Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem Referenzpreis (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

Market Maker (siehe Abschnitt „Als Market Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem Referenzpreis abweicht.

Wird die Notierung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des Referenzpreises seit der Unterbrechung.

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt am Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf Euronext Paris zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf Euronext Paris werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: NextTrack.

• **Als Market-Maker tätige Finanzinstitute:**

Am 29. Juni 2009 ist folgendes Finanzinstitut „Market Maker“:

Société Générale Corporate and Investment Banking, Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense, Frankreich.

Die Market Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben („market making“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Insbesondere haben sich die als Market Maker tätigen Finanzinstitute vertraglich gegenüber Euronext Paris SA verpflichtet, für den Fonds die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- einen globalen Spread von maximal 2 % zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch
- einen Mindest-Nennwert beim Kauf bzw. Verkauf, der 100.000 Euro entspricht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen, wenn der Wert des Index FTSE EUROZONE GOVERNMENT BILL 0-6 MONTH CAPPED nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market Maker ruhen generell bei Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelebung unmöglich machen (z. B. Störungen der Notierung usw.).

Die Market Maker müssen ebenfalls sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom Referenzpreis des Fonds abweicht (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordert.

BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem Referenzpreis abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurückzunehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker an einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;

- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegerühr von max. 1%, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website amundielf.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

► Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Kotierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Borsa Italiana, Deutsche Börse, London Stock Exchange und SIX Swiss Exchange), wovon Tage ausgenommen sind,

an denen Kotierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website amundietf.com erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen Referenzpreis in Euro (siehe Abschnitt „Referenzpreis“).

► **Kosten und Gebühren:**

• **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegergebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegergebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegergebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegergebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

- Auf dem Primärmarkt:

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Zeichnungsantrag
Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegergebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Rücknahmeantrag
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegergebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt nach bestimmten Kriterien Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, damit die tatsächlichen Kosten für die Anpassung des Portfolios und insbesondere die Ausführungskosten oder auch die mit der Besteuerung verbundenen Kosten durch die Primärmarktteilnehmer getragen werden.

Ausnahmen:

Die Verwaltungsgesellschaft und Société Générale Corporate and Investment Bank sind vom nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag und von der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegergebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegergebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegergebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

• **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten.

Ein Teil der Verwaltungskosten kann an Vertriebsstellen rückvergütet werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat. Diese Vertriebsstellen können gegebenenfalls derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft angehören. Diese Gebühren werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Zu diesen Kosten können hinzukommen:

- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;
- mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu entnehmen.

	Kosten, die dem OGAW berechnet werden	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1	Verwaltungsgebühren und Gebühren, die von anderen Dienstleistern als der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden (CAC, Verwahrstelle, Vertriebsstelle, Anwälte)	Nettovermögen	
P2	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	keine
P3	Transaktionsprovision - Von der Verwahrstelle vereinnahmt - ***** ---- Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt	- - Wird auf jede Transaktion erhoben	- - keine ----- - keine
P4	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Nettovermögen	keine

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht. Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Diese Transaktionen verursachen Kosten, die vom OGA getragen werden. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi Asset Management eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi Asset Management in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert.

Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtages auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- ihre Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi Asset Management kann beschließen, die Liste einzuschränken oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi Asset Management anlässlich einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi Asset Management setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

• Provisionen in Form von Sachleistungen:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:

Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilinhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.

Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise

gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilinhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht des Fonds.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Anteilinhaber werden über Änderungen, die den Fonds betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website www.amundi.fr unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds, der letzte Jahres- und Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt: Amundi Asset Management - Amundi ETF - 91-93, Boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 PARIS Cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website amundi.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundietaf.com verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundietaf.com verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website amundietaf.com erhältlich.

► Der Referenzpreis:

Der Referenzpreis wird von der Marktgesellschaft während der Börsenöffnungszeit an jedem Tag veröffentlicht, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Referenzpreis ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market Makern und Intraday-Anlegern als Referenz verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der Referenzpreis wird automatisch laufend während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Rohstoff-Futures notiert sind, Wenn mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn der US-amerikanische Markt oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen, die im Strategieindex FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped geführt werden, geschlossen sind (z. B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Referenzpreises unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Bei Euronext Paris wird der Referenzpreis während der gesamten Öffnungszeit in Paris (9:00 Uhr bis 17:35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der Referenzpreis wird auf der Website der Euronext Paris (euronext.com) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5 % nach oben und nach unten vom Referenzpreis der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Strategieindex FTSE Eurozone Government Bill 0-6 Month Capped durch Schätzung aktualisiert wird.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Dieser Fonds verfolgt das Ziel, so genau wie möglich – aufwärts wie abwärts – die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, in dessen Methodik die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen sind. Der Fonds berücksichtigt somit keine Nachhaltigkeitsrisiken bei seinem Anlageverfahren.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind nachhaltige Investitionen im Umweltplan Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeit(en), die hinsichtlich des Umweltplans gemäß der Verordnung als nachhaltig angesehen werden kann bzw. können. Bevor der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition bestimmt werden kann, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltplan als nachhaltig angesehen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen leistet, ein oder mehrere in der Verordnung festgelegte umweltbezogene Ziele nicht erheblich gefährdet, unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Mindestgarantien umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Fonds hält sich an die durch den regulatorischen Teil des Code Monétaire et Financier (CMF; französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Quoten.

Insbesondere kann er in Höhe von 35 % seines Vermögens oder darüber hinaus in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden, die in Abschnitt „2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)“ des Kapitels III. 2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts genannt sind.

Für den Fonds gelten die rechtlichen Anlageregeln für OGAW, deren Vermögen bis zu 10 % in andere OGA investiert ist, sowie diejenigen für seine AMF-Klassifizierung „Auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldbeschreibungen“.

Die wichtigsten von dem Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel III.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben. Änderungen des CMF werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt, sobald sie in Kraft treten.

„FTSE“ ist ein Warenzeichen der Firmen der London Stock Exchange Group und wird von FTSE Next Limited unter Lizenz verwendet.

Sämtliche Informationen werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es wird alles getan, um die Richtigkeit der hier veröffentlichten Informationen zu gewährleisten. Außerdem lehnen FTSE und seine Lizenzgeber jedwede Haftung im Falle von Fehlern oder von Verlusten, die durch die Nutzung dieser Veröffentlichung entstehen, ab.

FTSE und seine Lizenzgeber erheben keinerlei Anspruch, treffen keinerlei Vorhersage, geben keinerlei Garantie und geben keinerlei Erklärung irgendeiner Art ab, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Verwendung des Index erzielbar sind, oder hinsichtlich der Fähigkeit oder Eignung des Index für einen bestimmten Zweck.

FTSE gibt über keinerlei Anlageberatung und keine Elemente im vorliegenden Dokument kann als Finanz- oder Anlageberatung angesehen werden. FTSE macht keine Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit, in irgendeine Anlage zu investieren. Eine Entscheidung, in irgendeine Anlage dieser Art zu investieren, sollte nicht im Vertrauen auf irgendeine hier erwähnte Information getroffen werden. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Die Aufnahme einer Anlage in einen Index stellt keine Empfehlung dar, diesen Wert zu kaufen, zu halten oder abzustoßen.

VI. GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

► Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

► Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.
- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Verhandlungswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.

- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitle mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitle (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:

- Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten (Kurzläufer): die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
- Titel mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten und bis zu einem Jahr: werden zum amtlich notierten Euribor-Satz und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
- Titel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: werden zum Satz des entsprechenden BTAN und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.

- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque de France veröffentlicht wird.

- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.

- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und -verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Währungswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Abzinsung der

zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

► Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Erträgen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Barmitteln in Fremdwährungen, Einnahmen aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Zinsswaps werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem der jeweilige Schätzungsunterschied hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

► Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 11. September 2025